

Gemeinde Zell



Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 24. November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Ziele	3
Artikel 3	Grundsätze	3
Artikel 4	Begriffe	3
Artikel 5	Anspruchsberechtigung	4
Artikel 6	Massgebendes Einkommen	4
Artikel 7	Höhe und Festsetzung der Beiträge	5
Artikel 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
Artikel 9	Rückerstattung von Beiträgen	5
Artikel 10	Beiträge der Gemeinde	6
Artikel 11	Bedingungen für teilnehmende Angebote	6
2	WEITERE BESTIMMUNGEN	6
Artikel 12	Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung	6
Artikel 13	Anschubfinanzierung	6
Artikel 14	Datenschutz	6
3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Artikel 15	Ausführungsbestimmungen	6
Artikel 16	Zuständigkeit	7
Artikel 17	Rechtsmittel	7
Artikel 18	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz §30a ff. und die Volksschulverordnung §32a ff. beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Schulbereich.

² Sie regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich.

Artikel 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage;
- g) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Gemeinde leistet den Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Die Gemeinde kann eigene Betreuungsangebote führen oder mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss dieser Verordnung.

Artikel 4 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten

- a) Kindertagesstätten (Kita);
- b) Tagesstrukturen inklusive Ferienangebote für Lernende der Volksschule;
- c) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

- d) Der Gemeinderat kann im Beitragsreglement weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

Artikel 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zell.

² Gemeindebeiträge für die Betreuung sind an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Die Erwerbstätigkeit muss belegt sein. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden;
- d) die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration.

³ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁴ Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bei der Anwendung der Beitragsverordnung in sozial indizierten Fällen verfügen, wenn dies zum Erreichen der in § 2 definierten Ziele beiträgt.

Artikel 6 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 390);
- b) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziff. 490).

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 %; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 7 Abs. 3 definierten Faktoren.

Artikel 7 Höhe und Festsetzung der Beiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.

² Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.

³ Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

⁴ Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.

⁵ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.

⁶ Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Gemeinderat im Beitragsreglement.

Artikel 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Die Prüfung erfolgt nach Einreichung des vollständigen Antrags. Die erstmalige Auszahlung erfolgt im Folgemonat nach der Antragsbewilligung. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden im Beitragsreglement geregelt.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Artikel 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Artikel 10 Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
- b) im Schulbereich für den Besuch von Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.

Artikel 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote

¹ Betreuungsangebote müssen Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden. Die Bedingungen sind im Beitragsreglement beschrieben.

² Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle anerkannten Angebote gewährt werden.

³ Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

2 WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 12 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 13 Anschubfinanzierung

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen sprechen, sofern dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 14 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die zuständige Stelle und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.

² Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Gutscheinhöhen im Beitragsreglement.

² Die Anpassung des Beitragsreglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Artikel 16 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle entscheidet über den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 17 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung der Gutscheinhöhe, bzw. des Elternbeitrages bei den Tagesstrukturen kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. August 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Beitragsverordnung wird die Beitragsverordnung vom 21. September 2015 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 24. November 2025 (GVB Nr. 2025-7)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin